

Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
der Stadt Schleswig

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Prüfungsauftrag | 4 |
| 2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung | 4 |
| 3. Vorgegangene Prüfungen | 5 |
| 3.1 Umgang mit dem Jahresabschluss 2015 | 5 |
| 3.2 Überblick über nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen | 5 |
| 4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft | 7 |
| 5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans | 9 |
| 6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2016 | 10 |
| 6.1 Aufstellung | 10 |
| 6.2 Ergebnisrechnung | 10 |
| 6.3 Finanzrechnung | 11 |
| 6.4 Teilrechnungen..... | 12 |
| 6.5 Schlussbilanz | 13 |
| 6.6 Anhang | 16 |
| 6.7 Lagebericht | 16 |
| 7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2016 | 17 |
| 8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis | 19 |

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01. Januar 2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 95 m GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Abschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Er ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 95 n GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2016 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges nicht möglich ist, lässt § 95 n Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016 wurden am 08. Januar 2018 vom Bürgermeister unterzeichnet und am gleichen Tage dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters.

3. Vorgegangene Prüfungen

3.1 Umgang mit dem Jahresabschluss 2015

Gemäß § 95 n Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2015 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der gesetzlich normierte Termin für die Beschlussfassung (31. Dezember 2016) konnte aufgrund der verspäteten Aufstellung nicht gehalten werden. Die Ratsversammlung hat letztlich am 11. Dezember 2017 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses gefasst (Drucksache VO/2017/136). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 14/2017, erschienen am 27. Dezember 2017) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.2 Überblick über nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresabschlüssen wurden nicht in allen Fällen ausgeräumt. Einen Überblick über die noch offenen Feststellungen gibt die nachfolgende Aufstellung:

| Jahresabschluss 2010 | |
|---|--|
| Prüfungsfeststellung | Umsetzung |
| Ziffer 7.1 - Verfahren und Form (Schlussbericht 2010) Die fortgeschriebenen Ansätze in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in den Teilrechnungen sind unvollständig. Es fehlt die Abbildung der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit. | Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen. Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen weiterhin nicht den Anforderungen nach der GemHVO-Doppik. |
| Ziffer 7.2 - Einzelpositionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Schlussbericht 2010) Abbildung der Erträge sowie des Aufwands aus der Veränderung der Pensions-/Beihilfe- sowie Altersteilzeitrückstellung in den Teilergebnisrechnungen: Die zentrale Abbildung sämtlicher Auflösungen und Zuführungen im Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ entspricht nicht der produktorientierten Zuordnung nach der GemHVO-Doppik. | Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Begründet wird dies mit dem erheblichen Aufwand, der mit dem erforderlichen Systemwechsel verbunden ist. Die Umstellung erfolgt daher erst nach der Aufarbeitung aller rückständigen Jahresabschlüsse. |

| Jahresabschluss 2011 | |
|---|--|
| Prüfungsfeststellung | Umsetzung |
| Ziffer 7.1 Bilanz Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (Schlussbericht 2011) Die von der Stadt Schleswig zu zahlende Trägervergütung wurde unter dem Konto 5456 „Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ verbucht. Dieser Aufwand ist jedoch unter dem Konto 5431 „Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten“ zu kontieren. | Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Vor dem Hintergrund des buchhalterischen Aufwands erfolgt die Umsetzung nicht mehr für die bereits abgelaufenen Haushaltsjahre. Die Änderung wird ab dem laufenden Haushaltsjahr 2017 vorgenommen. |

| Jahresabschluss 2011 | |
|---|--|
| Prüfungsfeststellung | Umsetzung |
| <p>Ziffer 7.1 Bilanz Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (Schlussbericht 2011)</p> <p>Der Sonderposten für eine Erschließungsstraße wurde zu hoch passiviert. Der Planstraße C wurden die ungekürzten Städtebaufördermittel als Sonderposten zugeordnet. Es lag jedoch eine Kürzung der Fördermittel um vorrangige Leistungen (hier: Erschließungsbeiträge) in Höhe von rd. 258 Tsd. € vor. Der Sonderposten wurde somit zu hoch bewertet.</p> | <p>Die Berücksichtigung der Erschließungsbeiträge ist zwischen dem Fördergeber und der Stadt Schleswig strittig. Bis zur endgültigen Klärung wird die Umsetzung der Prüfungsfeststellung zurückgestellt.</p> |

| Jahresabschluss 2013 | |
|--|---|
| Prüfungsfeststellung | Umsetzung |
| <p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2013 Auflösung der Anlage in Bau „Berender Redder, 1. Bauabschnitt“ (Schlussbericht 2013)</p> <p>Bei der Auflösung der Anlage im Bau im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 wurden Kosten der vorbereitenden Erdarbeiten sowie Planungskosten zum Teil fehlerhaft zugeordnet.</p> | <p>Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen.</p> |

| Jahresabschluss 2014 | |
|--|--|
| Prüfungsfeststellung | Umsetzung |
| <p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2014 Auflösung der Anlage in Bau „Umrüstung Straßenbeleuchtung auf Energiesparlampen“ (Schlussbericht 2014)</p> <p>Die erfolgte Aktivierung mit einer Restnutzungsdauer von 7,5 Jahren war für den wesentlichen Teil der Investitionssumme nicht möglich. Dieser Anteil hätte im Jahr der Fertigstellung komplett abgeschrieben werden müssen. Für die Lichtbauelemente, die im Bereich der Altstadt komplett neu hergestellt wurden und in 32 weiteren Fällen, in denen komplette Lichtpunkte neu hergestellt (inkl. Masten) wurden, hätte eine Neuaktivierung mit dem Baujahr 2014 und einer neuen Nutzungsdauer von 30 Jahren erfolgen müssen. Ebenso ist die Beschaffung eines Programmiergerätes als Neuinvestition zu betrachten.</p> | <p>Diese Feststellung wurde bisher nicht aufgegriffen.</p> |

| Jahresabschluss 2015 | |
|---|--|
| Prüfungsfeststellung | Umsetzung |
| <p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2015 Bilanzierung einer mit Städtebaufördermitteln geförderten Maßnahme - Herstellung einer Grünanlage auf der Dreiecksfläche im Rahmen der Gesamtmaßnahme Holmer Noor (Schlussbericht 2015)</p> <p>Die Passivierung der Sonderposten ist fehlerhaft erfolgt. Zum Einen ist der Eigenanteil der Stadt Schleswig an den Herstellungskosten höher und zum Anderen wird die differenzierte Förderung nicht berücksichtigt. Im Ergebnis wurde ein um rd. 59 Tsd. € zu hoher Förderbetrag als Sonderposten passiviert. Die unterschiedliche Förderstruktur wirkt sich ferner auf die Auflösungszeiträume der passivierten Sonderposten aus.</p> | <p>Diese Feststellung soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 aufgegriffen werden.</p> |
| <p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2015 Bilanzierung von Grundstückskontrollschächten im zweiten Bauabschnitt Berender Redder (Schlussbericht 2015)</p> <p>Die Herstellungskosten für die private Grundstücksentwässerung sind nicht der Anlage im Bau „Erschließung Baugebiet „Berender Redder“, II. BA“ zuzurechnen. Sie hätten den jeweiligen Kaufgrundstücken zugerechnet werden müssen. Mit dem Verkauf der Grundstücke wäre die geleistete Kostenerstattung für die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerung durch Aktivtausch bilanziell abzubilden gewesen. Eine Abbildung als aufzulösende Zuschüsse scheidet aus. Hierunter fallen Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers mit investiven Charakter.</p> <p>Mit der Passivierung als aufzulösende Zuschüsse ist eine Bilanzverlängerung erfolgt, ohne dass entsprechende Anlagen noch vorhanden sind. Die betreffenden Anlagenteile sind durch den Verkauf der jeweiligen Kaufgrundstücke bereits in das Eigentum der Erwerber übergegangen.</p> | <p>Diese Feststellung wurde bisher nicht aufgegriffen.</p> |

4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurden entsprechend dem nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 GO vorgeschriebenen Verfahren erlassen:

| | Haushalts- satzung | 1. Nachtrags- satzung |
|---------------------------------|-------------------------------|----------------------------------|
| Beschluss Ratsversammlung | 14.12.2015 | 11.07.2016 |
| Genehmigung Kommunalaufsicht | 25.02.2016 | 22.07.2016 |
| Bekanntmachung | Nr. 3/2016 07.03.2016 | Nr. 9/2016 27.07.2016 |

Die notwendigen Bekanntmachungen sind gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig erfolgt. Sie haben auch den erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht enthalten.

Die erlassenen Haushaltssatzungen enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungsgehalt. Ebenso entsprechen die Satzungen dem amtlichen Muster (Anlage 1 zu § 95 GO). Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragsatzung enthält folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

| | |
|-------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Erträge | 47.515.800 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 48.699.700 € |
| Jahresfehlbetrag | 1.183.900 € |

Finanzplan

| | |
|--|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 44.855.900 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 43.762.500 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 5.880.600 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 7.062.700 € |
| Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 5.057.700 € |
| Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 3.950.000 € |
| Höchstbetrag der Kassenkredite | 13.000.000 € |
| Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 253,82 |
| Hebesätze für Realsteuern | |
| Grundsteuer A | 380 v. H. |
| Grundsteuer B | 400 v. H. |
| Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde für den Kernhaushalt eingeschränkt erteilt. Der im Kernhaushalt festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 6.088.100 € wurde auf einen Teilbetrag von 5.100.000 € gekürzt. Eine Kürzung wurde auch beim Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vorgenommen. Der im Kernhaushalt festgesetzte Gesamtbetrag in Höhe von 4.379.000 € wurde auf einen Teilbetrag von 3.950.000 € gekürzt. Die Kürzung erfolgte vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig. Mit dem 1. Nachtragshaushalt wurde das Kreditvolumen auf 5.057.700 € festgesetzt und in dieser Höhe auch genehmigt.

5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2016 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigefügt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Trotz entsprechender Budgets waren überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 nicht vollständig zu vermeiden. Daneben sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden, die ohnehin nicht in die Deckungsfähigkeit der jeweiligen Budgets einbezogen sind.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen beschließt nach § 95 d GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten (§ 95 d Abs. 1 letzter Satz GO). Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gegenzusteuern. Dieser Berichtspflicht ist der Bürgermeister nachgekommen. Die Halbjahresberichte wurden am 26. September 2016 (Mitteilungsvorlage VO/2016/090) und am 08. Mai 2017 (Mitteilungsvorlage VO/2017/027) erteilt.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister ferner unabhängig von der Ausgabenhöhe die Leistung einer nicht im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabe nach § 65 Abs. 4 GO bewilligen. Über geleistete Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer Eilentscheidung geleistet wurden, hat der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Zwei Eilentscheidungen wurden im Haushaltsjahr 2016 getroffen:

| | Anlass | Höhe der Haushaltsmittel | Unterrichtung der Ratsversammlung |
|---|---|--------------------------|-----------------------------------|
| 1 | Auszahlung für eine Rechnung im Zuge der Erneuerung der LSA Gortorfer Knoten (außerplanmäßig) | 31.021,41 € | Mitteilungsvorlage VO/2017/041 |
| 2 | Auszahlung für Verwaltungsabrechnung der städtischen Wohn- und Geschäftsgrundstücke (überplanmäßig) | 36.073,07 € | Mitteilungsvorlage VO/2017/044 |

Darüber hinaus hat die Ratsversammlung mit Beschluss vom 26. September 2016 (Beschlussvorlage VO/2016/088) einer außerplanmäßigen Auszahlung zugestimmt (Zuwendung für die Sanierung einer Kindertagesstätte eines nichtkommunalen Trägers).

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde im Kernhaushalt 2016 in Höhe von 6.088.100 € festgesetzt. Diese Festsetzung wurde im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung auf einen Teilbetrag von 5.100.000 € gekürzt. Die Kürzung erfolgte vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig. Durch den 1. Nachtrag 2016 wurde die Kreditermächtigung auf 5.057.700 € reduziert und in dieser Höhe auch genehmigt

Daneben stand noch eine aus dem Haushaltsjahr 2015 nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung in Höhe von 3.192.600 € zur Verfügung. Die Gesamtermächtigung lag somit im Haushaltsjahr 2016 bei 8.250.300 €. In Anspruch genommen wurde im Haushaltsjahr 2015 eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000 €.

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2016 auf 13 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 07.03.2016) galt gemäß § 95 i GO noch die Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 11 Mio. €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite hat sich zu jeder Zeit im Rahmen der erteilten Ermächtigung gehalten. Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 ergab sich ein Bestand an Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 1.100.000 €.

6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2016

6.1 Aufstellung

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 95 m Abs. 1 GO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95 m Abs. 2 GO). Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 44 GemHVO-Doppik). Der Jahresabschluss 2016 sowie der Lagebericht wurden vom Bürgermeister am 08. Januar 2018 unterzeichnet und unter Beifügung einer Vollständigkeitsklärung dem Rechnungsprüfungsamt am gleichen Tage übergeben.

6.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge abgebildet. Beispielhaft seien die Abschreibungen oder die Zuführungen zu Rückstellungen genannt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Der Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2016. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr war nicht möglich, da die Planungen für das Haushaltsjahr 2017 für den Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag ergaben. Eine entsprechende Ausweisung ergab sich somit nicht. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

Ergebnisrechnung 2016

| Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres | Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2016 | Ist-Ergebnis des HHJ 2016 | Vergleich Ansatz/Ist |
|---|-------------------------------|--|----------------------------------|------------------------------|
| ordentliche Erträge | 48.872.893,17 € | 46.304.500,00 € | 50.582.694,84 € | 4.278.194,84 € |
| ordentliche Aufwendungen | 45.913.390,89 € | 48.155.700,00 € | 47.148.058,68 € | -1.007.641,32 € |
| <i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i> | <i>2.959.502,28 €</i> | <i>-1.851.200,00 €</i> | <i>3.434.636,16 €</i> | <i>5.285.836,16 €</i> |
| Finanzerträge | 408.177,19 € | 1.186.000,00 € | 1.165.722,58 € | -20.277,42 € |
| Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 250.367,12 € | 309.400,00 € | 228.020,62 € | -81.379,38 € |
| <i>Finanzergebnis</i> | <i>157.810,07 €</i> | <i>876.600,00 €</i> | <i>937.701,96 €</i> | <i>61.101,96 €</i> |
| außerordentliche Erträge | 0,00 € | 25.300,00 € | 25.381,39 € | 81,39 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 0,00 € | 234.600,00 € | 0,00 € | -234.600,00 € |
| <i>außerordentliches Ergebnis</i> | <i>0,00 €</i> | <i>-209.300,00 €</i> | <i>25.381,39 €</i> | <i>234.681,39 €</i> |
| = Jahresergebnis | 3.117.312,35 € | -1.183.900,00 € | 4.397.719,51 € | 5.581.619,51 € |

Für das Haushaltsjahr 2016 hat sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 4.397.719,51 € ergeben, der in die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2016 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Sie übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des kameraleen Vermögenshaushalts.

Der Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2016. Daneben enthält die Finanzrechnung die zahlungswirksamen im Haus-

haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen in Höhe von 3.707.654,99 €. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Summe dieser Haushaltsermächtigungen wurde daneben entsprechend der Anforderung aus § 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich in der Bilanz angegeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

Finanzrechnung 2016

| Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres | Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2016 | Ist-Ergebnis des HHJ 2016 | Vergleich Ansatz/Ist |
|--|------------------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 44.984.868,14 € | 44.855.900,00 € | 47.120.356,85 € | 2.264.456,85 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 40.258.011,69 € | 43.762.500,00 € | 41.630.943,90 € | -2.131.556,10 € |
| Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit | 4.726.856,45 € | 1.093.400,00 € | 5.489.412,95 € | 4.396.012,95 € |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.620.341,71 € | 822.900,00 € | 769.848,34 € | -53.051,66 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 4.706.247,83 € | 7.347.396,40 € | 3.246.305,23 € | -4.101.091,17 € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | -3.085.906,12 € | -6.524.496,40 € | -2.476.456,89 € | 4.048.039,51 € |
| Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln | 5.866.769,99 € | 0,00 € | 5.411.803,59 € | 5.411.803,59 € |
| Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln | 5.658.665,84 € | 0,00 € | 5.640.445,54 € | 5.640.445,54 € |
| Saldo aus fremden Finanzmitteln | 208.104,15 € | 0,00 € | -228.641,95 € | -228.641,95 € |
| = Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag | 1.849.054,48 € | -5.431.096,40 € | 2.784.314,11 € | 8.215.410,51 € |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 7.930.000,00 € | 5.057.700,00 € | 9.350.000,00 € | 4.292.300,00 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 9.598.655,01 € | 1.182.100,00 € | 10.574.644,60 € | 9.392.544,60 € |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | -1.668.655,01 € | 3.875.600,00 € | -1.224.644,60 € | -5.100.244,60 € |
| = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | 180.399,47 € | -1.555.496,40 € | 1.559.669,51 € | 3.115.165,91 € |
| + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 773.685,98 € | 954.085,00 € | 954.085,45 € | 0,45 € |
| = Liquide Mittel | 954.085,45 € | -601.411,40 € | 2.513.754,96 € | 3.115.166,36 € |

Für das Haushaltsjahr 2016 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 2.513.754,96 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2016 eingeflossen ist.

6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des

vom Innenministeriums bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Der Aufbau und Inhalt der Teilrechnungen sind im § 47 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

6.5 Schlussbilanz

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2016. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

AKTIVA

| Bezeichnung | 31.12.2015 (Schlussbilanz) | 31.12.2016 (Schlussbilanz) | Veränderung |
|---|-------------------------------|-------------------------------|------------------------|
| 1. Anlagevermögen | 128.590.513,28 € | 127.186.263,60 € | -1.404.249,68 € |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 898.461,62 € | 889.122,41 € | -9.339,21 € |
| 1.2 Sachanlagen | 87.676.468,84 € | 86.385.713,96 € | -1.290.754,88 € |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 12.525.975,10 € | 12.145.638,83 € | -380.336,27 € |
| 1.2.1.1 Grünflächen | 4.075.634,71 € | 3.755.915,28 € | -319.719,43 € |
| 1.2.1.2 Ackerland | 1.501.677,49 € | 1.501.677,49 € | 0,00 € |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten | 384.825,06 € | 384.825,06 € | 0,00 € |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | 6.563.837,84 € | 6.503.221,00 € | -60.616,84 € |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 39.350.964,80 € | 38.859.364,48 € | -491.600,32 € |
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen | 4.442.457,31 € | 4.378.908,13 € | -63.549,18 € |
| 1.2.2.2 Schulen | 27.690.698,62 € | 27.404.433,83 € | -286.264,79 € |
| 1.2.2.3 Wohnbauten | 665.489,44 € | 652.105,07 € | -13.384,37 € |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 6.552.319,43 € | 6.423.917,45 € | -128.401,98 € |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 29.036.255,31 € | 27.992.393,93 € | -1.043.861,38 € |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 2.710.478,69 € | 2.722.288,59 € | 11.809,90 € |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | 1.631.559,43 € | 1.601.446,93 € | -30.112,50 € |
| 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 20.518.416,06 € | 19.576.661,34 € | -941.754,72 € |
| 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 4.175.801,13 € | 4.091.997,07 € | -83.804,06 € |
| 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 187.413,38 € | 205.911,73 € | 18.498,35 € |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 1.915.945,84 € | 1.868.627,00 € | -47.318,84 € |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.251.473,18 € | 1.218.179,34 € | -33.293,84 € |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 3.408.441,23 € | 4.095.598,65 € | 687.157,42 € |
| 1.3 Finanzanlagen | 40.015.582,82 € | 39.911.427,23 € | -104.155,59 € |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 16.946.558,02 € | 16.946.558,02 € | 0,00 € |
| 1.3.2 Beteiligungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.3.3 Sondervermögen | 20.944.747,61 € | 20.741.623,49 € | -203.124,12 € |
| 1.3.4 Ausleihungen | 2.124.277,19 € | 2.223.245,72 € | 98.968,53 € |
| 1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen | 2.124.277,19 € | 2.223.245,72 € | 98.968,53 € |
| 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2. Umlaufvermögen | 8.475.536,91 € | 12.838.049,64 € | 4.362.512,73 € |
| 2.1 Vorräte | 437.679,31 € | 329.050,90 € | -108.628,41 € |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen | 177.925,69 € | 178.225,69 € | 300,00 € |
| 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren | 259.753,62 € | 150.825,21 € | -108.928,41 € |
| 2.1.2 Geleistete Anzahlungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 7.083.772,15 € | 9.995.243,78 € | 2.911.471,63 € |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 2.153.875,91 € | 3.488.666,60 € | 1.334.790,69 € |
| 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen | 345.201,03 € | 266.587,74 € | -78.613,29 € |
| 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände | 4.584.695,21 € | 6.239.989,44 € | 1.655.294,23 € |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.4 Liquide Mittel | 954.085,45 € | 2.513.754,96 € | 1.559.669,51 € |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 9.407.356,36 € | 8.324.364,84 € | -1.082.991,52 € |
| 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe AKTIVA | 146.473.406,55 € | 148.348.678,08 € | 1.875.271,53 € |

PASSIVA

| Bezeichnung | 31.12.2015 (Schlussbilanz) | 31.12.2016 (Schlussbilanz) | Veränderung |
|---|-------------------------------|-------------------------------|------------------------|
| 1. Eigenkapital | 59.800.040,49 € | 64.197.760,00 € | 4.397.719,51 € |
| 1.1 Allgemeine Rücklage | 60.696.922,15 € | 60.696.922,15 € | 0,00 € |
| 1.2 Sonderrücklage | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.3 Ergebnisrücklage | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag | -4.014.194,01 € | -896.881,66 € | 3.117.312,35 € |
| 1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 3.117.312,35 € | 4.397.719,51 € | 1.280.407,16 € |
| 1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2. Sonderposten | 43.467.412,47 € | 42.874.283,35 € | -593.129,12 € |
| 2.1 aufzulösende Zuschüsse | 336.156,15 € | 530.374,09 € | 194.217,94 € |
| 2.2 aufzulösende Zuweisungen | 27.240.458,04 € | 25.517.624,30 € | -1.722.833,74 € |
| 2.3 für Beiträge | 7.666.032,38 € | 8.951.014,59 € | 1.284.982,21 € |
| 2.3.1 aufzulösende Beiträge | 7.666.032,38 € | 8.951.014,59 € | 1.284.982,21 € |
| 2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.4 Gebührenaussgleich | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.5 Treuhandvermögen | 1.834.251,12 € | 1.631.127,00 € | -203.124,12 € |
| 2.6 Dauergrabpflege | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.7 Sonstige Sonderposten | 6.390.514,78 € | 6.244.143,37 € | -146.371,41 € |
| 3. Rückstellungen | 21.298.747,86 € | 20.935.039,57 € | -363.708,29 € |
| 3.1 Pensionsrückstellungen | 17.626.501,58 € | 17.230.404,70 € | -396.096,88 € |
| 3.2 Altersteilzeitrückstellung | 73.415,32 € | 37.196,87 € | -36.218,45 € |
| 3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 3.4 Altlastenrückstellung | 2.648.027,64 € | 2.648.027,64 € | 0,00 € |
| 3.5 Steuerrückstellung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 3.6 Verfahrensrückstellung | 64.003,32 € | 16.910,36 € | -47.092,96 € |
| 3.7 Finanzausgleichsrückstellung | 886.800,00 € | 1.002.500,00 € | 115.700,00 € |
| 3.8 Instandhaltungsrückstellungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die kleine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 3.10 Sonstige andere Rückstellungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 4. Verbindlichkeiten | 21.642.201,74 € | 20.148.341,52 € | -1.493.860,22 € |
| 4.1 Anleihen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 13.119.472,49 € | 14.049.776,17 € | 930.303,68 € |
| 4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 4.2.2 vom öffentlichen Bereich | 1.937.295,10 € | 1.742.719,35 € | -194.575,75 € |
| 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt | 11.182.177,39 € | 12.307.056,82 € | 1.124.879,43 € |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten | 3.350.000,00 € | 1.100.000,00 € | -2.250.000,00 € |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 797.896,93 € | 513.157,45 € | -284.739,48 € |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | 4.374.832,32 € | 4.485.407,90 € | 110.575,58 € |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 265.003,99 € | 193.253,64 € | -71.750,35 € |
| Summe PASSIVA | 146.473.406,55 € | 148.348.678,08 € | 1.875.271,53 € |

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 Tsd. €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 3.708 Tsd. € und die Summe der von der Stadt Schleswig übernommenen Bürgschaften mit 316 Tsd. € aus.

6.6 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppischen Jahresabschlusses (§ 93 m GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO-Doppik. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurden die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO-Doppik normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Mit dem vorliegenden Lagebericht wird bedingt durch den langwierigen Umstellungsprozess auf die Doppik mit einer zeitlichen Verzögerung über die Haushaltswirtschaft des Jahres 2016 berichtet. Aus diesem Grunde hat man sich lediglich auf die bloße Darstellung von Zahlenwerken beschränkt. Nach den gesetzlichen Anforderungen ist im Lagebericht außerdem auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen. Zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben (§ 52 GemHVO-Doppik). Um dieser Anforderung gerecht zu werden, muss die erforderliche Prognose zum Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts (hier: Januar 2018) angestellt werden. Der Prognoseteil beschränkt sich lediglich auf die zahlenmäßige Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals bis zum Jahr 2021. Weitergehende Ausführungen enthält dieser Teil nicht.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2016 grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen. Bei dieser Bewertung wurde die zeitliche Verzögerung in der Berichterstattung berücksichtigt. Allerdings wurde bereits im Rahmen der vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen darauf hingewiesen, dass trotz einer verspäteten Berichterstattung Erläuterungen zu den wesentli-

chen Entwicklungen des abgelaufenen Haushaltsjahres aufgenommen werden sollten. Die kritische Bewertung gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung des Prognoseberichts. Dieser Teil des Lageberichts hat Chancen und Risiken konkret darzustellen und zu bewerten. Die verspätete Vorlage der Jahresabschlüsse stellt aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes kein ausreichendes Argument dar, diesen Teil derart verkürzt abzubilden. Ansonsten würde in der Zeit der Aufarbeitung von Jahresabschlüssen ein nicht hinzunehmendes Informationsvakuum entstehen.

7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2016

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz und der Ergebnisrechnung wurde in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen. Nachfolgend sind Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung aufgeführt. Sie führen jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig.

Aktivierung der Anlagegüter aus der Straßenausbaumaßnahme Hermann-Heiberg-Straße

(Bilanzposition 1.2.8 – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau sowie Bilanzpositionen 1.2.3 Infrastrukturvermögen und 3. Aktive Rechnungsabgrenzung)

Im Haushaltsjahr 2016 wurde eine Straßenausbaumaßnahme an der Hermann-Heiberg-Straße durchgeführt. Die während der laufenden Baumaßnahme angefallenen relevanten Kosten wurden über die Anlage in Bau „Ausbau Hermann-Heiberg-Straße“ bilanziert. Mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung (i.d.R. mit der Abnahme der Bauleistung) besteht die Verpflichtung, die entstandenen Kosten den Anlagegütern zuzuordnen und in das Anlagevermögen umzubuchen. Ab diesem Zeitpunkt ist gemäß § 43 GemHVO-Doppik auch der Ressourcenverbrauch in Form der Abschreibung ergebniswirksam darzustellen. Die Abnahme der Straßenausbaumaßnahme Hermann-Heiberg-Straße ist im Dezember 2016 erfolgt. Aus diesem Grunde wurde die erforderliche Umbuchung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2016 vorgenommen. Allerdings wurde nicht das volle Kostenvolumen der Maßnahme abgebildet (von rd. 257 Tsd. € lediglich 140 Tsd. €). Die Differenz von rd. 117 Tsd. € wurde erst im Haushaltsjahr 2017 den Anlagegütern zugeschrieben, da die Schlussrechnung erst nach dem gesetzlich normierten Bilanzaufstellungszeitraum (Aufstellung bis spätestens 31.03. gemäß § 95 m Abs. 2 GemHVO-Doppik) eingegangen ist (Mai 2017).

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die entstandenen Herstellungskosten hätten bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 in voller Höhe bilanziert werden müssen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Bilanzierung ist nicht der Eingang der Schlussrechnung sondern der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung. Im konkreten Geschäftsvorfall ist die Verpflichtung der Stadt Schleswig gegenüber dem Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Bauabnahme im Dezember 2016 wirtschaftlich verursacht und somit wirksam entstanden. Lediglich die Abrechnung stand noch aus.

Im Jahresabschluss 2016 wäre, soweit die Höhe der Forderung bereits bekannt war, eine Verbindlichkeit zu passivieren gewesen. Sollte bis zur Erstellung des Jahresabschlusses die Höhe der Verpflichtung nicht erkennbar gewesen sein, wäre gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO-Doppik eine Rückstellung zu bilden gewesen. Allerdings setzt die korrekte Bilanzierung auch die Kenntnis der relevanten Sachverhalte voraus. Zur Sicherstellung des Zuflusses der notwendigen Informationen werden die Organisationseinheiten alljährlich durch Rundschreiben aufgefordert, entsprechende Geschäftsvorfälle mitzuteilen. Für die o.g. Baumaßnahme wurde jedoch vom zuständigen Fachdienst eine entsprechende Mitteilung nicht gemacht.

Bilanzielle Abbildung des städtischen Baumbestandes im Straßenbereich

Fortschreibung des Bilanzwertes aus der Eröffnungsbilanz
(Bilanzposition 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens)

Der städtische Baumbestand auf öffentlichen Flächen stellt einen wirtschaftlichen Wert dar, der auch bilanziell abgebildet wird. Mit rd. 1,4 Mio. € entfällt rd. die Hälfte des Bilanzwertes auf den Bestand im Straßenbereich. Im Zuge der Erstabibilanzierung zum 01.01.2010 wurde der relevante Baumbestand im Rahmen einer Straßenbefahrung erfasst und mit Erfahrungswerten bewertet. Bäume unterliegen dabei keiner wirtschaftlichen Abnutzung. Abschreibungen sind somit nicht zu berücksichtigen.

In der Folgezeit wurden ausschließlich Zuschreibungen zum Baumbestand vorgenommen. Sie resultieren aus Nacherfassungen, Ersatz- und Neupflanzungen (u.a. in Neubaugebieten). Die erforderlichen Meldungen erfolgten durch den zuständigen Fachbereich. Während die Nacherfassungen zu Erfahrungswerten erfolgten, wurden die Ersatz- und Neupflanzungen mit ihrem tatsächlichen Anschaffungswert bewertet.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die Entwicklung des Baumbestandes Straßenbereich wurde seit der Erstabibilanzierung nur einschränkt berücksichtigt, so dass der fortgeschriebene Bilanzwert nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Allerdings wurden auch die für eine vollständige Bilanzierung erforderlichen Informationen vom zuständigen Fachbereich nicht übermittelt. Im Rahmen der Prüfung konnten nachfolgende Sachverhalte identifiziert werden:

- **Abgänge aus dem Baumbestand blieben bei der Fortschreibung unberücksichtigt**
In den vergangenen Jahren haben nicht nur vereinzelte Baumfällungen den Bestand verändert. Es sind auch größere Schadensereignisse eingetreten. Zu nennen ist dabei insbesondere der Sturm vom 28. Oktober 2013 (Orkan Christian). Im Januar 2014 hatte der Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste in einer ersten Schätzung von rd. 200 gefallenen Bäumen berichtet. Ebenfalls nicht unerheblich ist die Schadensentwicklung bei den Kastanien. Durch Bakterienbefall ist der Bestand dieser Baumart nicht unerheblich gesunken. Der wirtschaftliche Schaden für die Stadt Schleswig ist unberücksichtigt geblieben.
- **Veränderungen des Baumbestandes im Rahmen der Ausbaumaßnahmen Timm-Kröger-Weg und Hermann-Heiberg-Straße wurden nicht berücksichtigt**
Bei der Prüfung der Bilanzierung dieser Ausbaumaßnahmen wurde festgestellt, dass nicht unerhebliche Veränderungen im Baumbestand der jeweiligen Straßen erfolgt sind. Die Pflanzungen wurden dabei von den vom Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste beauftragten Tiefbauunternehmen durchgeführt. Die vom Eigenbetrieb an die Stadt weiterverrechneten Kosten wurden als Kosten des Straßenbaus ausgewiesen, so dass eine Zuordnung zu den Teileinrichtungen Fahrbahn und Gehweg erfolgt ist. Mit Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme wurde der Stadt zu Abrechnungszwecken die Schlussrechnungen der jeweiligen Tiefbauunternehmen überlassen. Die sich daraus ergebende Differenzierung, inkl. Ausweisung der Baumpflanzungen, wurden vom zuständigen Fachbereich nicht für die Bilanzierung zur Verfügung gestellt.

Entwicklung Bilanzwert Baumbestand Timm-Kröger-Weg

| | |
|--|--------------------|
| Bilanzwert zum 01.01.2010 (Erstabibilanzierung – Gegenstand der Bilanzierung: 9 Kastanien zum Erfahrungswert auf das geschätzte Pflanzjahr 1995 rückindiziert) | 3.162,41 € |
| ./. Baumfällungen (8 Kastanien zu ihrem Erfahrungswert) | ./. 2.811,03 € |
| + Neupflanzungen (10 Ulmen zu ihren Anschaffungs- und Pflanzkosten 2016) | 31.543,81 € |
| Bilanzwert zum 31.12.2016 | 31.895,19 € |

Der Bilanzwert beim Baumbestand Timm-Kröger-Weg hat sich durch die dargestellten Veränderungen verzehnfacht. Da die Abrechnungspraxis bei Ausbaumaßnahmen identisch ist, besteht die begründete Vermutung, dass bei früheren Straßenausbaumaßnahme ebenfalls Veränderungen im Baumbestand unberücksichtigt geblieben sind.

8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2016 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2016 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2016 gemäß § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Schleswig, 04. Juli 2018

gez. Buhs

Jens Buhs